

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung -AbwAAbwälzS) des Abwasserzweckverbandes "Landwasser" vom 22.11.2016

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und den §§ 1, 8 ff. Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), den §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) und des § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 2005 S. 306) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Landwasser“ am 22.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter Schmutzwasser pro Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes einleiten (Kleineinleiter). Einleiten im vorgenannten Sinne ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres hauptwohnsitzlich gemeldet sind, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. In die Abgabe geht der aufgrund des Aufwandes zur Ermittlung sowie Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand ein.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz
für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40
multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit
zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 € (fünfunddreißig Euro und neunundsiebzig Cent).

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu Kontrollzwecken hat er dem Personal oder den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes den Zutritt zur Anlage zu gewährleisten und somit das Betreten des Grundstückes zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

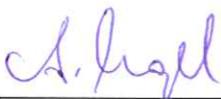
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Oderwitz, 22.11.2016



Adelheid Engel
Verbandsvorsitzende



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.